

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 22. Juni 2020	Nr. 53
------	----------------------------	--------

Anpassung der Entschädigung für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft

Vom 3. Juni 2020

Auf Grund von § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Brem.GBl. S. 814) wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes wird die Entschädigung jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres an die Einkommens- und Kostenentwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer Maßzahl der Einkommens- und Kostenentwicklung, die sich zusammensetzt aus dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Wirtschaft im Land Bremen mit einem Anteil von einem Drittel, sowie der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für das Land Bremen mit einem Anteil von zwei Dritteln. Die vom Statistischen Landesamt so für den Zeitraum von Juli 2018 bis Juli 2019 ermittelte Maßzahl beträgt 2,55 %.

Die Entschädigung der Abgeordneten nach § 5 Absatz 1 Bremisches Abgeordnetengesetz einschließlich der Minderung des Auszahlungsbetrags der Entschädigung in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen gewährten Zuschüsse nach § 5 Absatz 3 Bremisches Abgeordnetengesetz werden nicht angepasst. Eine entsprechende Gesetzesänderung befindet sich zzt. in der parlamentarischen Beratung. Die Anpassung erstreckt sich daher nur auf die Altersvorsorgeentschädigung nach § 12 Bremisches Abgeordnetengesetz, die Altersentschädigung nach altem Recht nach § 55a Bremisches Abgeordnetengesetz sowie die Aufwandsentschädigung der nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder der Deputationen nach § 7 Gesetz über die Deputationen.

Demnach betragen ab 1. Juli 2020

- | | |
|--|---------------|
| - die Altersversorgungsentschädigung
gemäß § 12 BremAbgG | 843,50 Euro |
| - die Messzahl der Altersentschädigung nach altem Recht
gemäß § 55a Absatz 6 BremAbgG | 2 867,85 Euro |
| - die Aufwandsentschädigung der nicht der Bürgerschaft
angehörenden Mitglieder der Deputationen
gemäß § 7 DepG | 484,04 Euro |

Bremen, den 3. Juni 2020

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft